



Marktgemeinde
Gleinstätten
im „Naturpark Südsteiermark“

Pistorf 160, 8443 Gleinstätten -
Bezirk Leibnitz
Tel. (03457) 22 15 / Fax (03457) 22 15-16
E-Mail: gde@gleinstaetten.gv.at
www.gleinstaetten.gv.at

GLEINSTÄTTEN
SÜD
STEIERMARK

Aktenzeichen: Pi91-01/2026

Gleinstätten, 21.04.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.03.2026 hat **Ing. Ornik Stefan, Pistorf 91, 8443 Gleinstätten** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Zu- und Umbau best. Wohnhaus; Neubau Unterstellplatz; Sanierung des best. Nebengebäudes, Abbruch der best. Stützmauer, sowie Neuerrichtung einer Stützmauer mit aufgesetzten Schallschutzelementen zu Grdstk. Nr. 1113/1 und einem Doppelstabmattenzaun zu Grdstk.Nr. 395 und Errichtung eines Pools mit Poolhaus

auf dem Grundstück Nr.: 400, KG: Pistorf, EZ: 318 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 07.05.2026, mit Zusammentritt um ca. 09:00 Uhr

in Pistorf 91

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Elke Halbwirth, MSc

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Freitag von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr) und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

sowie:

Öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel



Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Elke Halbwirth", written over a horizontal line.

Elke Halbwirth, MSc

Angeschlagen am: 21.04.2026

Abgenommen am: 07.05.2026



Marktgemeinde
Gleinstätten
im „Naturpark Südsteiermark“

Pistorf 160, 8443 Gleinstätten -
Bezirk Leibnitz
Tel. (03457) 22 15 / Fax (03457) 22 15-16
E-Mail: gde@gleinstaetten.gv.at
www.gleinstaetten.gv.at

GLEINSTÄTTEN
SÜD —————
STEIERMARK

Aktenzeichen: Pi75-01/2026

Gleinstätten, 21.04.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.04.2026 haben **Gosch Anita, Pistorf 75, 8443 Gleinstätten u. Hoppacher Wolfgang, Pistorf 75, 8443 Gleinstätten** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Zu- und Umbau beim Einfamilienwohnhaus Pistorf 75

auf dem Grundstück Nr.: 1055, KG: Pistorf, EZ: 278 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 07.05.2026, mit Zusammentritt um ca. 10:15 Uhr

in Pistorf 75

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Elke Halbwirth, MSc

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Freitag von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr) und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Erght an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

sowie:

Öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel



Die Bürgermeisterin:

Elke Halbwirth, MSc

Angeschlagen am: 21.04.2026
Abgenommen am: 07.05.2026